

Ergänzung Sachdarstellung und Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Anfrage v. Herrn Mewes im Hauptausschuss vom 18.09.2023, öffentlicher Teil TOP 7:

Der Stadtrat Herr Mewes bat im Hauptausschuss vom 18.09.2023, öffentlicher Teil unter TOP 7 darum, dass die vorliegende Beschlussvorlage „6.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt“ abgeändert und die verwendeten Abkürzungen um deren komplette Schreibweise ergänzt werden.

Dazu stellt die Stadtverwaltung fest, dass eine bereits fertiggestellte und veröffentlichte Beschlussvorlage nachträglich nicht mehr abgeändert werden kann. Das hat bereits die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde sowie ein Gericht, das mit einer solchen Beschlussvorlagenänderung befasst war, in der Vergangenheit als kommunalrechtlich unzulässig und als sog. „Urkundenfälschung“ festgestellt.

In dieser Angelegenheit konkretisiert nunmehr die Stadtverwaltung ihre Stellungnahme zur Beschlussvorlage wie folgt, um den Anspruch auf Aufklärung zum Sachverhalt Genüge zu tun:

Die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt ersetzt mit Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung unter § 9 Abs. 3 die Abkürzung „VOL“ durch die Abkürzung „UVgO“.

VOL bedeutet: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,
UVgO bedeutet: Unterschwellenvergabeordnung.



A.Dittmann
FDL Organisation & Personal